

ART – 2006 – HORW

(Informationen zur Ausstellung vom 27. März – 9. April 06)

1. Die KKK Horw ermöglicht den **angemeldeten Kunstschaaffenden aus der Gemeinde Horw** im Rahmen der oben erwähnten Ausstellung eine angemessene Anzahl von Kunstobjekten auszustellen.
2. Interessierte Kunstschaaffende melden sich mit unten stehendem Talon **bis spätestens 31. Oktober 2005 beim Präsidenten der KKK schriftlich an.**
3. Der **Umfang** der Objekte resp. die **Ausstellungsfläche** wird nach Eingang der Anmeldungen festgelegt. Sie ist auch abhängig von der Grösse der Bilder etc. (Vorstellbar sind ca. 6-8 Bilder /Objekte pro Teilnehmende(n))
4. Die KKK anbietet bei Unsicherheiten der Kunstschaaffenden (Teilnahme, Auswahl) eine gewisse Beratung; sie behält sich aber auch vor, Kunstobjekte, die nicht ihren Vorstellungen entsprechen (Qualität, Tabus..), ohne Begründung abzulehnen. Ein **Rechtsanspruch** auf eine Ausstellung **besteht somit nicht.**
5. Im Übrigen gilt der **Ausstellungsvertrag** der Gemeinde Horw (Schalter „Auskunft“).
6. **Rückfragen** an: Dr. Konrad Vogel, Untermattstrasse 33, 6048 Horw, Tel. 041/ 340 25 85

ART – 2006 – HORW - Anmeldung

Name / Vorname :

Adresse :

Tel. Nr.

E-Mail – Adresse :

Gewählte Technik / Art der Kunstgegenstände :

Bemerkungen :

Unterschrift:

Ausstellungsvertrag

zwischen der

Gemeinde Horw (Kunst- und Kulturkommission als Organisatorin)

und

dem/derKünstlerIn

1. Die Gemeinde Horw, vertreten durch die Kunst- und Kulturkommission, verpflichtet sich, mit dem/der obgenannten Künstler/in eine Ausstellung auf Kommissionsbasis im Foyer des Gemeindehauses/in der Horwerhalle, resp.

(Ort)

.....

vom

.....bis.....

durchzuführen.

2. Die Kunst- und Kulturkommission stellt den Ausstellungsraum sowie das Ausstellungs-System zur Verfügung und übernimmt in Zusammenarbeit mit dem/ der KünstlerIn die Organisation und die Kosten der Vernissage (inkl. Apéro) und einen Teil der PR-Arbeiten.
3. Für diese Dienstleistungen stellt die Gemeinde dem/der Künstler/in eine Kommissionsgebühr von 20 % der verkauften Werke in Rechnung.
4. Der Künstler/die Künstlerin verpflichtet sich, die von der Kunst- und Kulturkommission ausgewählten Werke termingerecht an den Ausstellungsort zu liefern und den Organisatoren beim Aufbau der Ausstellung zu helfen.
5. Jedes Kunstwerk muss mit Titel und Preis versehen sein. Die Preisliste wird von der Organisatorin und dem/der Künstler/in erstellt.
6. Die Gemeinde haftet nicht bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung der Werke. Die Versicherung ist Sache des/der Künstlers/in.
7. Der Künstler/die Künstlerin ist verpflichtet, die Werke nach Schluss der Ausstellung wieder abzuräumen.
8. Die Oeffnungszeiten der Ausstellung sowie die Aufsicht werden fallweise besonders geregelt.

Ort / Datum:

Künstler / Künstlerin:

Kunst- und Kulturkommission: